



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 3. Juli 2021

Nr. 26

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

16 Sonstiges: Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall, Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehender Produktionen und Dienstleistungen S. 261

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 16.06.2021 zum Antrag der Firma thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen, G 0062/20 S. 263 – Antrag des Ruhr-

verbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die Optimierung der Verfahrenstechnik der Kläranlage Plettenberg S. 264 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 266 + S. 267

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Beschluss der Sparkasse Bochum S. 267 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 267 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 267 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 267 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 268 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 268 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 268 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 268 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 268

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

16

Sonstiges

387. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall, Allgemeinverfügung zur Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehender Produktionen und Dienstleistungen

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im

Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

Aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland werden **zur Durchführung von Impfungen und Testungen sowie damit im Zusammenhang stehende Produktionen und Dienstleistungen, befristet bis zum 30. September 2021**, im Wege einer Allgemeinverfügung folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz bewilligt.

A. Abweichend von § 9 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

1. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen,

Lagern und Einräumen von Medizinprodukten, Arzneimitteln, Impfstoffen sowie weiteren apothekenüblichen Artikeln und medizinischem Verbrauchsmaterial, sowie die dafür notwendige Produktion aller erforderlichen Eingangsstoffe (Rohstoffe, Zwischenprodukte),

2. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern an Unternehmen, Be- und Entladen, Lagern und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektion, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),
3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen, einschließlich telefonischer und elektronischer Dienstleistungen,
4. Telefonische und elektronische Dienstleistungserbringung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, sofern diese für eine Behörde erbracht wird,
5. Testungen auf das Vorliegen von Corona-Virus-Infektionen, einschließlich der notwendigen Laboruntersuchungen, beispielsweise in Test- und Schwerpunktpraxen sowie Testzentren und Apotheken.

In den oben genannten Fällen überwiegt das Interesse an der Ausnahme die schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Sonn- und Feiertagsschutz ausnahmsweise dann, wenn

- über die Sonn- und Feiertagsarbeit eine Vereinbarung zwischen den Sozial- oder Betriebspartnern getroffen wurde sowie die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates gewahrt werden,
- angemessene Zuschläge für die Sonn- und Feiertagsarbeit gezahlt werden,
- den Beschäftigten auf Wunsch die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag ermöglicht wird und
- minderjährige Beschäftigte sowie schwangere und stillende Frauen von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen sind, hier gelten uneingeschränkt die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ausgleichsregelungen in § 11 ArbZG zu beachten sind,
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleibt eine Anpassung der vorstehenden Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoabschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung, soweit erforderlich, angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die **sofortige Vollziehung** im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung der Bewilligung liegen vor. Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben:

Die Weltgesundheitsorganisation hat die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 als Pandemie eingestuft. Die Ausbreitung dieses Virus stellt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie eine erhebliche Belastung für das Gesundheitssystem dar.

Der Bundestag hat am Freitag, 11. Juni 2021, das Fortbestehen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite für weitere drei Monate also bis Ende September 2021 festgestellt.

Die täglichen Meldezahlen für Nordrhein-Westfalen verdeutlichen, dass zunächst niedrigere Inzidenzen erreicht werden konnten und dies zu einer Entlastung des Gesundheitssystems geführt hat. Derzeit sinken die Zahlen der Neuinfektionen in Deutschland, dennoch gibt es verstärkt Neuinfektionen mit der wahrscheinlich infektiöseren Delta-Variante des Corona-Virus.

Hinzu kommt, dass nach den Ferien der reguläre KITA- und Schulbetrieb wieder laufen sollen. Hierfür werden voraussichtlich vermehrt Testungen insbesondere an Sonntagen vor Start des Betriebes benötigt, da sie ein wesentlicher Bestandteil sind, die Pandemie zu bekämpfen. Die aktuelle Situation erfordert weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus zu ergreifen.

Die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sollen dazu beitragen, in der aktuellen Situation der Pandemie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Daseinsvorsorge oder die Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch das Corona-Virus (SARS-CoV-2) sicherzustellen.

Um die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit den oben aufgeführten Dienstleistungen und Produkten auch weiterhin sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Produkte sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung labor diagnostischer Leistungen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Gleichzeitig muss auch die telefonische und elektronische Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie im dringenden öffentlichen Interesse sichergestellt werden, sofern diese für eine Behörde erbracht wird.

Zentrale Maßnahmen bei der Bewältigung der Pandemie sind das Impfen und die Testung.

Vor diesem Hintergrund besteht für Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Impfungen das notwendige dringende öffentliche Interesse. Zur Bekämpfung der Pandemie ist es erforder-

derlich, möglichst zügig eine hohe Durchimpfrate in der Bevölkerung zu erreichen. Hierzu sollen neben den bereits vorhandenen Impfzentren auch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Möglichkeit erhalten, Impfungen gegen COVID-19 vorzunehmen. Die o. g. Ausnahmeregelung soll dabei unterstützen, eine schnelle, sichere und flächendeckende Versorgung der Impfstellen sicherzustellen.

Testungen auf Vorliegen von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die hierzu erforderlichen Laboruntersuchungen sind für die Eindämmung der Pandemie unerlässlich. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können somit schneller in Quarantäne gebracht und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Schnelltests können zudem tagesaktuell zusätzliche Sicherheit bei Kontakten geben. Für die Testungen wurde in Nordrhein-Westfalen ein breites Netz mit Testmöglichkeiten sowie Testzentren aufgebaut.

Da die weitere Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen weiterhin nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. September 2021 erlassen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Auch wenn die Zahlen der Neuinfektionen zurückgehen ist es weiterhin nötig, eine hohe Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen. Es muss verhindert werden, dass nach den Sommerferien durch Reiserückkehrer oder Urlauber womöglich eine vierte Welle ausgelöst wird; mindestens muss diese aber so niedrig wie möglich gehalten werden.

Ohne die sofortigen Ausnahmen zu ermöglichen, ist die Versorgung mit den erwähnten Gütern und die dringend notwendigen Testungen auf das Vorliegen von SARS-CoV-2-Infektionen sowie die Durchführung von Impfungen gefährdet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna

beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-arnsberg.nrw.de) bzw. (poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Do-56.5-974.16.04.01-Corona Sonn- und Feiertagsarbeit/Nm

Arnsberg, den 29. Juni 2021

Bezirksregierung Arnsberg

gez. Thorsten Schmitz-Ebert

Abteilungsleiter

(1033)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 261

BEKANNTMACHUNGEN

388. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 16.06.2021 zum Antrag der Firma thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen, G 0062/20

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17.06.2021
900-0071172-0001/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH, Oeger Straße 120, 58119 Hagen wurde auf ihren Antrag vom 16.11.2021 mit Datum vom 16.06.2021 - Az.: 900-0071172 - 0001/IBG-0001 - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Warmwalzwerk) am Standort in 58119 Hagen, Oeger Stra-

ße 120, Gemarkung Hohenlimburg, Flur 20, Flurstück 642, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

1. Die Erhöhung der maximalen Kapazität pro Stunde des Warmwalzwerkes auf 385 t/h. Dabei bleibt die Jahresleistung von 1,3 Mio. Tonnen unverändert.
2. Die Erhöhung der maximal erlaubten LKW-Anfahrten pro Stunde in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) auf 9 pro Stunde. Dabei bleibt die durchschnittliche Anzahl von 3 LKW/h unverändert.
3. Die Teileindachung des Brammenlager III.

Das Warmwalzwerk soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche betrieben werden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht und Brandschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegen 2 Wochen in der Zeit vom

05.07.2021 bis einschließlich 19.07.2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 620
montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und freitags von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr
sowie

im Amtshaus Boele, Schwerter Str. 168, 58099 Hagen
montags bis donnerstags von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
und

im Rathaus 2 der Stadt Iserlohn, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, Zimmer 134

montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

aus und können dort, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-5447
2. bei der Stadt Hagen unter der Telefon-Nr. 02331/207-4778

3. bei der Stadt Iserlohn unter der Telefon-Nr. 02371/217-2358 und -2357

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.06.2021, Az.: 900-0071172-0001/IBG-0001 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Muth

(493)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 263

389. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die Optimierung der Verfahrenstechnik der Kläranlage Plettenberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 22. 6. 2021
54.20.40-004/2018-001

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 18.03.2021

Der Ruhrverband betreibt seit 1963 in 58840 Plettenberg, Lennestraße 2b die Kläranlage Plettenberg. Die Kläranlage wird stetig – zuletzt im Jahr 2007 - an die wachsenden Anforderungen hinsichtlich der Reini-

gungsleistung und der Energieeffizienz angepasst. Aufgrund strengerer Einleitungsanforderungen beantragt der Ruhrverband die Ertüchtigung der Verfahrenstechnik zur Verbesserung der Stickstoffeliminierungsleistung und damit eine Verbesserung der Abwasserreinigung. Parallel wird die Energieeffizienz erhöht. Die Ertüchtigung erfolgt unter Nutzung der vorhandenen Bausubstanz. Das Vorhaben ist als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stellt die Kläranlage Plettenberg eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

Umsetzung des UVPG:

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die „wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers“, Nummer 13.1.2 - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischer Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh). Nach der Spalte 2 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 2 Nummer 2 UVPG). Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten: Die vorhandene Bausubstanz wird weiterhin genutzt. Die Rücklaufdenitrifikation wird aufgegeben und das freiwerdende Volumen zusätzlich als Vorklärung genutzt. Die Wasserführung in den beiden Belebungsbecken wird von der Parallelbeschickung auf eine serielle Durchströmung umgestellt. Die Belüftungsmöglichkeit in den Belebungsbecken wird erweitert, die Belüftungselemente modernisiert, die Luftverteilung erneuert und mit neuen Regelungsorganen ausgestattet. Das Zwischen- und das Rücklaufschlammumpwerk werden ertüchtigt.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten: Weitere, zeitgleiche (zugelassene) Bauvorhaben am Standort oder im nahen Umfeld liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Ein Zusammenwirken kann somit ausgeschlossen werden.

Nutzung natürlicher Ressourcen: Eine Grundwasserhaltung unter den mittleren Grundwasserspiegel ist während des Umbaus ggfls. kurzzeitig für die Außerbetriebnahme eines Belebungsbeckens zum Schutz des Bauwerkes (Auftriebssicherheit) notwendig.

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem es sich um asphaltierte und gepflasterte Straßen handelt. Es findet keine Neuversiegelung von Flächen statt.

Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Erzeugung von Abfällen: Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich. Unverändert fallen auf der Kläranlage Rechen- und Sandfanggut sowie Klärschlamm an.

Belästigungen: Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten unverändert zum derzeitigen Bestand in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf. Diese sind jedoch als anlagentypisch einzustufen. Es ist wahrscheinlich, dass der Einsatz moderner Belüftungsaggregate und die Ertüchtigung der Pumpwerke zu einer weiteren Verringerung der Geräusch- und Geruchsemissionen führen werden.

Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen: Die Kläranlage ist gegen den Zutritt unbefugter Personen eingezäunt. Diese Absicherung ist auch während der Bauzeit gewährleistet. Die für die Sicherheit des Betriebspersonales erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie Geländer, Sicherungen an Leitern, rutschfeste Abdeckungen, Zwangsbelüftungen etc. sowie die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften, UVV, VDE, BGGW etc. werden im Detail bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Als klimabedingtes Risiko sind hochwasserbedingte Überschwemmungen zu nennen. Da die Anlage hochwassersicher ist, ist dieses Risiko gering.

Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ergeben sich keine Änderungen zum jetzigen Betrieb.

Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung ist ebenfalls gering. Ein Explosionsschutzplan liegt dem Entwurf bei.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen:

Nutzungskriterien: Mit der Änderung der Verfahrenstechnik sind ausschließlich Modifikationen an den vorhandenen Becken und der Maschinen- und Elektrotechnik verbunden. Es sind keine baulichen Erweiterungen an bestehenden Becken oder Gebäuden auf dem Gelände geplant.

Die Änderungen auf der Kläranlage schränken das Umfeld in keiner Weise ein.

Qualitätskriterien: Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden.

Schutzkriterien:

- Im weiteren Umfeld der Kläranlage sind keine FFH-Gebiete vorhanden.
- Das Kläranlagengelände liegt außerhalb bestehender Naturschutzgebiete -NSG- (Quelle: LINFOS, www.lanuv.nrw.de). Rd. 500 m nördlich befindet sich das NSG „Am Schlehen“ (MK-003). Das NSG liegt auf der anderen Seite der Bundesstraße 236 in ca. 400 m Entfernung. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet.
- Nationalparks oder nationale Naturdokumente, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich des Projektes befinden, sind nicht vorhanden (Quelle: LINFOS, www.lanuv.nrw.de).
- Biosphärenreservate, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich des Projektes befinden, sind nicht vorhanden (Quelle: LINFOS, www.lanuv.nrw.de). Das Kläranlagengelände ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die angrenzende Lenneau ist Landschaftsschutzgebiet Typ A. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet.
- Naturdenkmäler, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich des Projektes befinden, sind nicht vorhanden (Quelle: Märkischer Kreis, Landschaftsplan).
- Geschützte Landschaftsbestandteile, die sich im potenziellen Auswirkungsbereich des Projektes befinden, sind nicht vorhanden (Quelle: Märkischer Kreis, Landschaftsplan).
- Nördlich der Bundesstraße befinden sich im Hangwald einige kleinflächige geschützte Biotope (Quelle: LINFOS, www.lanuv.nrw.de). Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete.
- Das Gelände der Kläranlage Plettenberg liegt weder in der amtlich festgesetzten Wasserschutzzone noch in einem Heilquellengebiet. Es liegt außerhalb des vorläufigen gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Lenne (WMS Überschwemmungsgebiete NRW) aber innerhalb des Risikogebietes für Hochwasserereignisse mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100), WMS Hochwasserrisikokarte NRW).
- **Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:**
Der chemische Zustand des Wasserkörpers DE_NRW_2766_33231 wird nach den Monitoringergebnissen aufgrund ubiquitärer Schadstoffe mit „nicht gut“ bewertet, der ökologische Zustand mit „mäßig“ (4. Monitoringzyklus, www.elwasweb.nrw.de). Die Verbesserung der Reinigungsleistung der Kläranlage Plettenberg wird sich positiv auf den chemischen Zustand des Gewässers auswirken.
- **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes:**
Im derzeit gültigen Regionalplan - Oberbereich Bochum und Hagen - ist der südlich an das KA-Gelände angrenzende Ortsteil Ohle als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ ausgewiesen. Das Vorhaben hat keine

Auswirkungen auf die bestehende Siedlungsstruktur.

- **In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmte Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:**

Im Bereich des Vorhabens sind keine entsprechenden Objekte vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Plettenberg keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. C. Knorr

(948)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 264

390. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 6. 2021
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12.Mai 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Klosterweges Bergkloster Bestwig - Abtei Königsmünster"- Nordroute - zu:

Das Markierungszeichen zeigt in weißer Farbe auf blauem Grund den Großbuchstaben K und den Kleinbuchstaben w.



Im Auftrag:

gez. Hüster

(115)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 266

391. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24. 6. 2021
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. Mai 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des "Klosterweges Bergkloster Bestwig - Abtei Königsmünster"- Südroute - zu:

Das Markierungszeichen zeigt in weißer Farbe auf rotem Grund den Großbuchstaben K und den Kleinbuchstaben w.



Im Auftrag:
gez. Hüster

(115)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 267

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

392. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25. 2. 2021 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE29 4305 0001 0309 2535 16 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE29 4305 0001 0309 2535 16 wird für kraftlos erklärt.

E 10/21

Bochum, 14. 6. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 267

393. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 25. 2. 2021 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE33 4305 0001 0319 1754 77 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge- legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE33 4305 0001 0319 1754 77 wird für kraftlos erklärt.

F 11/21

Bochum, 14. 6. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 267

394. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE27 4305 0001 0314 5430 59 hat das Aufgebot be- antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha- bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0314 5430 59 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona- ten, spätestens in dem am 4. 10. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum- ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser- klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 29/21

Bochum, 17. 6. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(86)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 267

395. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 30 534 283 wird hiermit für kraftlos er- klärt.

Geseke, 24. 6. 2021

Sparkasse Geseke
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 267

396. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell- ten Sparkassenbuches Nr. 30 042 931 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 24. 9. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas- senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas- senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 24. 6. 2021

Sparkasse Geseke
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(42)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 267

**397. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 052 679, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 22. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(42) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 268

398. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 118 358 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 6. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 268

399. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 058 864 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 22. 9. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 22. 6. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 268

400. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 146 565 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 9. 2021, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 16. 6. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 268

**401. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 511 077 830 ist am 18. 3. 2021 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht. Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt. Lippstadt, 18. 6. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 268

**402. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 713 017 865 ist am 18. 3. 2021 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 18. 6. 2021

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. Unterschrift

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 268

403. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Das Sparkassenbuch Nr. 300 008 265 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 15. 9. 2021 seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 15. 6. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 268

404. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 303 635 429 und 303 661 250 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 17. 9. 2021 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 17. 6. 2021

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 268



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING